



**Kleine Anfrage von Thomas Gander
betreffend Planungszonen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen**

Antwort des Regierungsrats
vom 28. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Gander, Cham, hat am 9. September 2021 die Kleine Anfrage betreffend Planungszonen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen eingereicht. Die Anfrage bezieht sich auf die kürzlich in den Medien und im Amtsblatt erfolgte Mitteilung, dass der Gemeinderat von Hünenberg im Rahmen der Ortsplanung die Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen erwäge. Um die diesbezügliche Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Planungsorgane zu gewährleisten, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Juni 2021 eine Planungszone gemäss § 35 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen beschlossen. Im Gebiet der Planungszone besteht somit grundsätzlich ein Bauverbot für neue Mobilfunkanlagen. Kantonsrat Thomas Gander stellt dazu fest, es sei davon auszugehen, dass weitere Gemeinden diesem Vorgehen folgen könnten. Eine Planungszone bewirke eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Ist eine Planungszone für Mobilfunkantennen im Kanton Zug zulässig?*

Eine Planungszone für Mobilfunkantennen ist im Grundsatz möglich. Ob diese auch zulässig bzw. gesetzeskonform ist, hängt vom jeweiligen Inhalt der Planungszone ab. Die zuständige Gemeindebehörde legt beim Erlass der Planungszone deren Wirkung im Einzelnen fest. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es beispielweise denkbar, eine Anordnung zu treffen, wonach in einem bestimmten schutzwürdigen Gebiet oder auf gewissen Schutzobjekten keine Mobilfunkantennen erstellt werden können. Hingegen wurde ein weitgehendes Verbot von Mobilfunkantennen vom höchsten Gericht als unvereinbar mit der Fernmeldegesetzgebung des Bundes beurteilt. Eine Planungszone darf daher nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Sicherheitsziels in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. Dies beinhaltet eine Beurteilung im Einzelfall, welche letztlich von der zuständigen Gemeindebehörde bzw. allfälligen Rechtsmittelinstanzen zu erfolgen hat.

2. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Planungszone einer Eigentumsbeschränkung gleichkommt?*

Ja, die Festsetzung einer Planungszone bewirkt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

3. *Ist für die Umsetzung einer solchen Planungszone ein Eintrag je betroffenem Grundstück im Grundbuch erforderlich?*

Nein. Planungszone sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Das Gesetz sieht für die Umsetzung einer Planungszone keine zwingende Eintragung im Grundbuch vor. Denkbar wäre allenfalls eine Anmerkung im Grundbuch. Diese hat jedoch keine konstitutive, sondern lediglich eine deklarative Wirkung.

4. *Können mit solchen Planungszone Entschädigungspflichten für die öffentliche Hand entstehen?*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Eingriff eher unzumutbar, wenn er lange dauert oder definitiv ist. Vorübergehende Beschränkungen in Form von Planungszone, Bausperren und dergleichen, die fünf bis acht Jahre dauern, begründen in der Regel keine Entschädigung aus materieller Enteignung.

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021